

Einbürgerungs - Infoblatt

Staatsbürgerschaft ist das Recht, Rechte zu haben
(Hannah Arendt)

Ermessenseinbürgerung

Ermessenseinbürgerung

In der Praxis kommt die Ermessenseinbürgerung als eigenständige Rechtsgrundlage relativ selten zur Anwendung. Der Grund hierfür ist, dass auch für die Ermessenseinbürgerung normalerweise ein rechtmäßiger Inlandsaufenthalt von 8 Jahren voraussetzt wird, was üblicherweise bereits einen Einbürgerungsanspruch bedeutet. Lediglich dann, wenn eine der Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt ist, wird auf die Ermessenseinbürgerung ausgewichen, z.B., wenn eine Aufenthaltszeit zwar rechtmäßig, aber nicht gewöhnlicher Natur war. In einigen Bundesländern wird dies so in Bezug auf Studienzeiten gesehen (frühere Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken).

Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss aber der aktuell vorhandene Aufenthaltstitel den in bereits genannten Erfordernissen entsprechen (insb. keine Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG).

Ansonsten kommt die Ermessenseinbürgerung zur Anwendung, wenn der Bewerber, ohne einen Einbürgerungsanspruch zu haben, zu einer Personengruppe gehört, die bezüglich der Dauer des Inlandsaufenthalts begünstigt ist, also bereits nach weniger als 8 Jahren eingebürgert werden kann (vgl. bei den Aufenthaltszeiten 6 Jahre und darunter).

Schließlich ist die Ermessenseinbürgerung ein Auffangtatbestand, wenn eine Einbürgerung, etwa von Kindern, durchgeführt werden soll, aber keine andere Rechtsgrundlage passt.

Weitere Informationen:

<http://www.einbuergern.de> (Aktionsbündnis Einbürgerung)

<http://www.bundesregierung.de> (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)

Einbürgerungs - Infoblatt

Staatsbürgerschaft ist das Recht, Rechte zu haben
(Hannah Arendt)

Wichtig ist, dass die Ermessenseinbürgerung zum Teil **wesentlich höhere Anforderungen** an die übrigen Voraussetzungen stellt als die Anspruchseinbürgerung.

So ist z.B. fast ausnahmslos der Bezug von öffentlichen Mitteln schädlich, hier gibt es weder eine Altersgrenze, noch kommt es auf ein Verschulden an (Ausnahmen nur aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte).

Man könnte es auch so sagen: Wer eingebürgert werden möchte und noch keinen Anspruch darauf besitzt, muss bereits in einem ganz erheblichen Maße integriert sein, um nach Ermessen eingebürgert zu werden.

Weitere Informationen:

<http://www.einbuergern.de> (Aktionsbündnis Einbürgerung)

<http://www.bundesregierung.de> (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)